

Präambel

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung der KZV Berlin gemäß § 70 Absatz 1 SGB V, eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten zu gewährleisten und die Vertragszahnärzte¹ nach § 75 Absatz 2 SGB V zur Erfüllung ihrer vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten, können die KFO-Behandlungen, die von Vertragszahnärzten mit Sitz im Land Berlin erbracht werden, einem fachlichen Beratungsverfahren nach folgenden Bestimmungen zugeführt werden.

§ 1

- (1) Der Vorstand der KZV Berlin bestellt gemäß § 5 Nr. 8 der Geschäftsordnung des Vorstandes Fachzahnärzte für Kieferorthopädie als Beratungszahnärzte für den Bereich Kieferorthopädie.
- (2) Diese Beratungszahnärzte bilden einen KFO-Beratungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Beratungsausschusses entspricht grundsätzlich der Regelung für die von der Vertreterversammlung der KZV Berlin eingesetzten Ausschüsse gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung der KZV Berlin. Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung des KFO-Beratungsausschusses geregelt, die der Vorstand der KZV Berlin beschließt.
- (3) Der KFO-Beratungsausschuss wird vom Vorstand der KZV Berlin im Einvernehmen mit dem Referenten für Kieferorthopädie beauftragt.
- (4) Ziel des Beratungsverfahrens ist die Schaffung eines wirksamen Instruments der Qualitätsunterstützung in der KFO-Behandlung nach Maßgabe der geltenden KFO-Richtlinien.

§ 2

Vertragszahnärzte, deren KFO-Planungen beziehungsweise -Behandlungen den Schluss auf eine Behandlungsweise zulassen, die nicht dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und den bestehenden KFO-Richtlinien für eine vertragsgerechte KFO-Behandlung entspricht, werden vom Beratungsausschuss einzeln über ihre Pflichten zu einer den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entsprechenden KFO-Behandlung beraten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird für alle Personen ungeachtet des Geschlechts nur einheitlich die männliche Bezeichnung verwendet.

§ 3

Die Vermutung einer nicht vertragsgerechten KFO-Behandlung wird insbesondere durch folgende Faktoren indiziert:

1. Auffälligkeiten aus dem KFO-Gutachterverfahren gemäß Anlage 4 zum BMV-Z einschließlich der hierbei erstellten Begleitblätter,
2. KFO-Behandlungsplanungen, die ein befundadäquates therapeutisches Konzept nicht erkennen lassen,
3. Unstimmigkeiten zwischen Behandler und Patient oder Krankenkasse, insbesondere hinsichtlich des KFO-Behandlungsstandes (z.B. Verlängerung) oder therapeutischer Maßnahmen (z.B. Extraktionstherapie),
4. auffällig hohe KFO-Behandlungs- oder Laborkosten,
5. Unregelmäßigkeiten in der KFO-Abrechnung, die im Rahmen des Prüfauftrages der KZV Berlin festgestellt wurden.

§ 4

Die Vertragszahnärzte, deren Beratung aufgrund einer oder mehrerer zutreffender Indikatoren nach § 3 für erforderlich gehalten wird, haben die vom KFO-Beratungsausschuss angeforderten Unterlagen für die Fallbewertung zu übersenden.

§ 5

- (1) Die KZV Berlin bestellt den betreffenden Vertragszahnarzt nach entsprechender Terminabstimmung zu einem Beratungsgespräch ein. In diesem sind auch die Karteikarten vorzulegen. Sollten die Karteikarten zur Sitzung nicht vorliegen, kann ein neuer Beratungstermin anberaumt werden. Die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten können dem Vertragszahnarzt auferlegt werden.
- (2) Der Beratungsausschuss oder ein beauftragtes Mitglied prüft anhand der Unterlagen den vorliegenden Sachverhalt und führt das Beratungsgespräch. Über den Gesprächsverlauf wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt, in dem auch der Beginn und das Ende des Gesprächs vermerkt wird und das die Unterschrift eines Ausschussmitglieds sowie der protokollführenden Person trägt.
- (3) Als Ergebnis des Gespräches kann der Beratungsausschuss eine Empfehlung über das weitere Vorgehen in dem betreffenden Fall aussprechen. Den Beschluss hierzu fasst der Vorstand der KZV Berlin. Dieser kann insbesondere eine Einstellung des Beratungsverfahrens, eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs oder eine weitergehende Überprüfung festlegen, wenn die Gesamtumstände dies erforderlich machen. Eine weitergehende Bearbeitung kann unter anderem durch den Vorstand, die KFO-Abteilung, den Disziplinarausschuss, die Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen oder andere Ausschüsse der KZV Berlin erfolgen. Daneben kommt eine Abgabe an die Prüfungsstelle für die Wirtschaftlichkeitsprüfeinrichtungen Zahnärzte im Land Berlin in Betracht.

§ 6

Das Beratungsverfahren nach § 5 wird beendet, wenn von einer qualitätsgerechten und richtlinienkonformen KFO-Behandlung ausgegangen werden kann.

§ 7

Für Vertragszahnärzte, die nicht am Beratungsgespräch teilnehmen, kann der Beratungsausschuss auch in deren Abwesenheit eine Empfehlung gemäß § 5 Absatz 3 aussprechen.

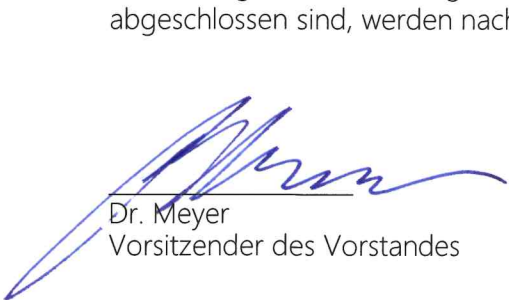
§ 8

Die Kosten des Verfahrens werden dem betroffenen Vertragszahnarzt ganz oder zum Teil auferlegt, wenn Beanstandungen festgestellt wurden. Die Höhe der zu erstattenden Verfahrenskosten setzt der Vorstand der KZV Berlin unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses entsprechend dem entstandenen zeitlichen Aufwand auf der Grundlage der geltenden Entschädigungsordnung der KZV Berlin in einem Bescheid fest. Soweit die Kosten des Verfahrens nicht vom Zahnarzt zu tragen sind, werden sie von der KZV Berlin übernommen.

§ 9

Diese Verfahrensordnung tritt am 02.12.2019 in Kraft.

Bereits eingeleitete Beratungsverfahren, die bis zum Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung noch nicht abgeschlossen sind, werden nach den vorstehenden Bestimmungen weitergeführt.



Dr. Meyer
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. Husemann
stv. Vorsitzender des Vorstandes



Geist
stv. Vorsitzender des Vorstandes